

**1. Änderungssatzung
über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung
im Amt Meyenburg
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 06.04.2009**

Auf der Grundlage des § 140 in Verbindung mit den §§ 3, 13 Satz 3 sowie 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung des Amtes Meyenburg vom 18.03.2019 hat der Amtsausschuss des Amtes Meyenburg in seiner Sitzung am 05.08.2019 folgende 1. Änderungssatzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Meyenburg beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Meyenburg**

1. Es wird ein neuer § 4 mit dem Titel „Einwohnerbefragung“ in die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Meyenburg eingefügt.

Dieser lautet wie folgt:

§ 4
Einwohnerbefragung

- (1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Meyenburg, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung des Amtes Meyenburg vom 18.03.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter des Amtes Meyenburg.

**1. Änderungssatzung
über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung
im Amt Meyenburg
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 06.04.2009**

2. Der alte § 4 „Inkrafttreten“ der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Meyenburg wird der neue § 5 „Inkrafttreten“.

Dieser lautet wie folgt:

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Meyenburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meyenburg, 06.08.2019

Matthias Habermann
Amtdirektor